

# Heimat- und Verschönerungsverein Engelskirchen e. V.



## Satzung

des Heimat - und Verschönerungsvereins Engelskirchen e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimat - und Verschönerungsverein Engelskirchen e. V."

Er hat den Sitz in 51766 Engelskirchen, Oberbergischer Kreis. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Gummersbach einzutragen. (Register Nr.: VR 1225) (neu 601225 Amtsgericht Köln)

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es:

Die Pflege des Ortsbildes von Engelskirchen

Die Anlage von Bepflanzungen, deren Erhaltung und Pflege

Die Aufstellung von Ruhebänken, deren Erhaltung und Pflege

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Gründung und Geschäftsjahr

Die Gründung des Vereins wurde am Mittwoch dem 10.05.2000 bei einer Versammlung in der Gaststätte Nusch / Bosbach beschlossen. Der Gründungstag ist Mittwoch der 10.05.2000. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre

b) Ehrenmitglieder

Ordentliches Mitglied kann jeder Bewohner, Haus - und Grundstückseigentümer sowie deren Mieter oder Pächter in der Gemeinde Engelskirchen werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Vereinsvordrucks "Beitrittserklärung" schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Mitgliedsbeitrag, der von jedem Mitglied zu zahlen ist wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag wird einmal jährlich über Lastschriftverfahren eingezogen.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist ein Mitglied mit dem Beitrag mehr als 3 Monate in Verzug, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Durch Tod eines Mitglieds.

Durch Auflösung des Vereins.

### § 7 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 8 Vorstand und Organe des Vereins

Die Angelegenheiten und Belange des Vereins leitet der Vorstand, Er überwacht die Ausführung aller Beschlüsse. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird für ein Geschäftsjahr gewählt.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender/Vorsitzende

2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

3. Kassenwart

4. Schriftführer / Protokollführer

# Heimat- und Verschönerungsverein Engelskirchen e. V.

## Satzung

des Heimat - und Verschönerungsvereins Engelskirchen e. V.

### **§ 9 Jahreshauptversammlung**

Alljährlich im Monat Mai oder Juni findet die Jahreshauptversammlung statt. Vor dieser Versammlung sind alle Rechnungen und Ausgabenbelege durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Versammlungen. Vertretung durch Vollmacht ist zulässig.

Die Einladung und Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugestellt. In jeder Tagessordnung muss enthalten sein:

- 1) Bericht des 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
- 2) Bericht des Kassenwarts
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Entlastung des gesamten Vorstands
- 5) Bestimmung eines Wahlleiters (falls Neuwahlen anstehen)
- 6) Wahl des Vorstands
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Verschiedenes

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Mitgliederversammlungen. Eine weitere Person des Vorstands bestätigt mit seiner Unterschrift das Protokoll.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur unter Angabe der zu behandelnden Punkte durch den Vorstand zu jeder Zeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen Veranstaltung muss dann erfolgen, wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder beim Vorstand darum ersuchen.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie sind vor Ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich für die Auflösung entscheiden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung (Förderung der Orts- und Heimatpflege und Heimatkunde)

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde am 27.05.2000 erstellt, am 12.05.2003 neu erstellt (nach Vorgaben des Amtsgerichts und des Finanzamts) und wird jedem Mitglied nach Eintrag in das Vereinsregister (Inkrafttretung) zugestellt. Diese Satzung wurde erstellt am 27.05.2003 und von den Mitgliedern einstimmig angenommen.